

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB

Stand 19.04.2018

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1	Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und -schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz	26.03.2018	Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan: Nr. 107 Bereich: Horst Beteiligung gemäß: § 4 Abs. 2 BauGB Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:	
1/1			Untere Wasserbehörde Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1/2			Untere Immissionsschutzbehörde Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1/3			Untere Bodenschutzbehörde Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht. Altlasten: Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1/4			Untere Naturschutzbehörde <u>Landschaftsplan:</u> Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p><u>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:</u> Da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden soll, kann von der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Die Planung bedingt keine über das bestehende Baurecht hinausgehenden neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Planbegründung sollte eine gutachterliche Aussage beinhalten, ob im Plangebiet Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 2 BNatSchG sowie europäischer Vogelarten gemäß Anhang I oder Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG - Vogelschutz-Richtlinie (V- RL) betroffen sind. Die pauschale Aussage unter Punkt 7.2 der Planbegründung reicht nicht aus, da diese nicht fachlich untermauert wurde. Bei der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (ASP) ist folgende Handlungsempfehlung zu beachten:</p> <p><i>Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Artenschutz als eigenständige Vorschrift neben der Eingriffsregelung steht und keinem baurechtlichen Abwägungsvorbehalt gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt, sondern zwingend zu beachten ist, um die Rechtssicherheit der Planung im weiteren Verlauf des Verfahrens sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verwaltung bestreitet, dass ein Artenschutzgutachten erforderlich ist. Die Aussagen in der Begründung zum Thema Artenschutz sind hinreichend, wie im Folgenden noch einmal dargelegt wird:</p> <p>Im Falle des Bebauungsplans Nr. 107 werden keine neuen Baurechte geschaffen, welche über den Beurteilungsmaßstab des § 34 BauGB hinausgehen. Im Gegenteil wird dieser Nutzungsrahmen sogar noch weiter eingeschränkt: So werden die beiden vorhandenen Wohngebäude nicht nur durch Baugrenzen eng in ihrem Bestand festgeschrieben, sondern darüber hinaus festgesetzt, dass angrenzende Gartenflächen sowie eine mit Obstbäumen bestandene Fläche von jeglicher Bebauung (einschl. Nebenanlagen!) freizuhalten sind.</p> <p>In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 wird unter Kap. 2.2.2 „Methodik und Umfang der Bestandserfassung“ folgendes dargelegt: Ein lückenloses Arteninventar ist nicht zwingend zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen vielmehr dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.</p> <p>Demnach kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen, auf Bestandserfassungen vor Ort verzichtet werden.</p> <p>Der Frage möglicher Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ im Plangebiet wurde in hinreichendem Maße nachgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine von der Verwaltung durchgeführte Abfrage unter @LINFOS bestätigt, dass <i>in einem Umkreis von 300 m um das Plangebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder von schutzwürdigen Biotopen</i> gemeldet sind. Auch werden durch die Planung keine Eingriffe in <i>nicht nur unwesentliche Bestände an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder in ein Gewässer oder in mehrjährige große, offene Bodenstellen</i> vorbereitet (<i>kursiv</i>: Kriterien des zitierten Handlungsleitfadens vom 22.12.2010). • Die Beteiligung der einschlägigen Behörden und Stellen i. R. der Bauleitplanung (hier der Unteren Landschaftsbehörde und der AGNU als anerkannter Naturschutzverband) erbrachte ebenfalls keine Erkenntnisse über Vorkommen „planungsrelevanter Arten“. <p>In Anbetracht der innerstädtischen Lage des Plangebiets war dieses Ergebnis zu erwarten. Die Aussage der Begründung ist zutreffend,</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>dass allenfalls sogen. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit auftreten können.</p> <p>Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des Absatzes 1 immer dann auszuschließen, wenn <i>die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.</i></p> <p>Dies ist hier der Fall.</p>
1/5			<p><u>Planungsrecht:</u> Der gültige Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan gilt somit Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.</p> <p>Im Auftrag Kühn</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Bekanntmachung der Bauleitplanung im Amtsblatt wird der Kreis Mettmann entsprechend informiert.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung		(Behörde wurde nicht beteiligt, da durch die Bauleitplanung keine neuen baulichen Maßnahmen vorbereitet werden.)	
3	Geologischer Dienst NRW			- Stellungnahme liegt nicht vor -
4	Landesbetrieb Wald u. Holz			- Stellungnahme liegt nicht vor -
5	LVR Amt für Liegenschaften	21.02.2018	Bebauungsplan Nr.107 "Horst" Ihr Schreiben vom 16.02.2018 / Ihr Zeichen: Bo Sehr geehrter Herr Bolz,	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland (Ludes)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>
6	LVR Amt für Denkmalpflege		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
7	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
8	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	15.03.2018	<p>Bebauungsplan Nr. 107 „Horst“ hier: Beteiligung gemäß 4 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß i. A. Dipl.-Ing. Wedmann</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>
9	Landwirtschaftskammer		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
10	Industrie- und Handelskammer (IHK)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
11	Rhein. Einzelhandels- und Dienstleistungsverband		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
12	Handwerkskammer Düsseldorf	27.02.2018	<p>Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 107 „Horst“</p> <p>hier: unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und Offenlage gern. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Bolz, mit Ihrem Schreiben vom 15. Februar 2018 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Handwerkskammer Düsseldorf</p> <p>Klaus Miethke</p> <p>Standortberater Bauleitplanung/Stadtentwicklung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>
13	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
14	Landesbetrieb Straßen, Außenstelle Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
15	Landesbetrieb Straßen, Niederlassung Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
16	Westnetz GmbH, Dortmund		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
17	Westnetz Netzservice, Neuss		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
18	Amprion GmbH	27.02.2018	<p>Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 117368, Bebauungsplan Nr. 107 Horst</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	
19	PLEdoc GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
20	Deutsche Post Bauen GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
21	Deutsche Telekom AG		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
22	Unitymedia NRW GmbH	28.02.2018	Bebauungsplan Nr. 107 "Horst" Sehr geehrter Herr Bolz, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht.
23	Stadtwerke Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
24	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
25	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
26	DB Netz AG, Duisburg		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
27	Deutsche Bahn Services Immobilien		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
28	Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
29	Rheinbahn Düsseldorf		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
30	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
31	Bundesvermögensamt Düsseldorf		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
32	Wehrbereichsverwaltung III	20.02.2018	BBP - Bebauungsplan „BBP Nr. 107, Horst“; hier: Stellungnahme der Bundeswehr Sehr geehrte Damen und Herren, im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Laute	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht.
33	Polizeistation Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
34	Erzbistum Köln - Generalvikariat		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
35	Katholische Kirchengemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
36	Evangelisches Landeskirchenamt		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
37	Evangelische Kirchengemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
38	Freie evangelische Gemeinde		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
39	Neuapostolische Kirche NRW		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
40	Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
41	Stadt Erkrath		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
42	Stadt Hilden		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
43	Stadt Mettmann		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
44	Feuerwehr (intern)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
45	Landesbüro der Naturschutzverbände	17.04.2018	<p>Betreff: BP Nr. 107 Horst</p> <p>Sehr geehrter Herr Bolz</p> <p>Im Namen der Verbände haben wir keine weiteren Bedenken zu dieser Planung. Unsere frühere Stellungnahme liegt Ihnen vor.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>AGNU Haan e.V.</p> <p>sven m. kübler</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB

			- Stellungnahmen liegen nicht vor -	
--	--	--	-------------------------------------	--